Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 8. Dezember | Nr. 49

INHALT:

Nr. 818. **Verkaufszeiten**

Die Schlachtereien der Kreise Altburgund und Dietfurt haben am Montag jeder Woche geschlossen.

Dietfurt, den 6. Dezember 1944.
I Pol. 052.

Der Landrat

Nr. 819. **Verkaufszeiten**

Nach Anhören der zuständigen Stellen habe ich gemäß Erlaß des Herrn Reichsstatthalters vom 23. 11. 1944 die Verkaufszeiten in den Kreisen Altburgund und Dietfurt im Winter 1944/45 wie folgt festgesetzt:

Für Lebensmittelgeschäfte von 8—13 Uhr und von 14,30—17,30 Uhr.

Für Schlachtereien von 7,30 bis 13 Uhr und von 14,30—17,30 Uhr, am Freitag und Sonnabend jeder Woche ab 7,00 früh.

Für Bäckereien und Milchgeschäfte von 7,00 bis 13 Uhr und von 14,30 bis 17,30 Uhr.

Friseurgeschäfte, wie bisher, von 8 bis 12 Uhr und von 14,30 bis 19,00 Uhr.

Alle übrigen Geschäfte sind von 9,00 bis 16,30 Uhr durchgehend geöffnet. Diese Anordnung gilt ab sofort und tritt am 3. 3. 1945 außer Kraft.

Dietfurt, den 5. Dezember 1944.

Der Landrat

Nr. 820. **Einweisung eines Tierarztes**

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. 11. 1944 ist der polnische Tierarzt Pukinski nach Lüderitz zur Ausübung der tierärztlichen Praxis überwiesen worden. Er hat dort seine Tätigkeit am 1. 12. d. Js. übernommen und ist vorläufig fernmündlich über den Amtskommissar zu erreichen.

Dietfurt, den 6. Dezember 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt
— Veterinäramt —

Nr. 821. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Unter dem Geflügelbestande des Landwirts Gustav Schäfer in Brandhöft, Kreis Dietfurt, ist Geflügelcholera ausgebrochen. Die Sperrmaßnahmen sind gemäß der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1944 durchzuführen.

Dietfurt (Wartheland), den 30. November 1944.
P 272-01/7.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 822. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Meine in Nr. 38 des Amtsblattes veröffentliche Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. 9. 1944 über Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Landwirts Theodor Henschel in Erxleben, Kreis Dietfurt, hebe ich hiermit auf. Die Seuche ist erloschen.

Dietfurt (Wartheland), den 28. November 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 823. **Lebensmittelversorgung in d. 70. Zuteilungsperiode**

(11. Dezember 1944 bis 7. Januar 1945).

1. Nährmittelration. Die Gesamtnährmittelration gelangt in Höhe von 550 g wie folgt zur Verteilung: *a) Nährmittel auf Getreidegrundlage:* Abschnitte N 1 bis N 12 und TN 13 bis TN 15; b) *Teigwaren:* Abschnitte TN 16 bis TN 18 und TN 21 und TN 22; c) *Kartoffelstärkeerzeugnisse:* Abschnitte N 23 St u. N 24 St. *Die Abschnitte TN 19 und TN 20 werden für ungültig erklärt und sind daher nicht zu beliefern.*

2. Roggenflocken und Roggengrütze für Polen. Die Belieferung des über 300 g Roggenflocken lautenden Abschnittes der Brotkarten P und PK hat wie in der 69. Zuteilungsperiode mit 150 g Roggengrütze und 150 g Roggenflocken zu erfolgen.

3. Kaffee-Ersatz. Kaffee-Ersatz- u. -Zusatzmittel sind auf folgende 50-g-Abschnitte der deutschen und polnischen Lebensmittelkarten abzugeben: K—E der Nährmittelkarten Jgd und E; P 1—3 der Brotkarten P; PK 1—3 der Brotkarten PK und MP 1—3 der Mahlkarten P.

4. Abgabe von Zucker. a) *69. u. 70. Zuteilungsperiode.* Entsprechend dem Aufdruck auf der Reichskarte für Zucker und Marmelade und der Karte für Zucker und Brotaufstrich I waren die Versorgungsberechtigten zur Entlastung der Zuckergroßläger verpflichtet, den Zucker für die 69. und 70. Zuteilungsperiode bis spätestens 10. Dezember 1944 zu beziehen. Ab 11. Dezember 1944 dürfen Zuckerkartenabschnitte der 69. und 70. Zuteilungsperiode nicht mehr beliefert werden. Die auf Zucker oder Marmelade bzw. Zucker oder Brotaufstrich I lautenden Abschnitte der 67. bis 70. Zuteilungsperiode können dagegen unabhängig vom Zeitaufdruck bis 7. Januar 1945 mit Zukker beliefert werden. b) *71. und 72. Zuteilungsperiode.* Der Zucker für die 71. und 72. Zuteilungsperiode (8. Januar bis 4. März 1945) in Höhe von zusammen 1750 g ist bereits in der 70. Zuteilungsperiode zu beziehen. Mit dem Zuckerbezug können die Verbraucher beginnen, sobald sie im Besitz der Lebensmittelkarten für die 71. und 72. Zuteilungsperiode sind. Ab 8. Januar 1945 dürfen die Zuckerabschnitte der 71./72. Zuteilungsperiode nicht mehr beliefert werden. Die auf Zucker oder Marmelade bzw. Zucker oder Brotaufstrich I lautenden Abschnitte der 71. und 72. Zuteilungsperiode können ebenfalls bereits in der 70. Zuteilungsperiode mit Zucker beliefert werden. Der Bezug von Marmelade bzw. Brotaufstrich I ist dagegen erst ab 8. Januar 1945 gestattet.

5. *Neuregelung des Bezugs von Marmelade.* Von Beginn der 70. Zuteilungsperiode (11. 12. 44) ab wird der Bezug von Marmelade wie folgt neu geregelt: Die über Zucker oder Marmelade lautenden Abschnitte 1d und 2d (70) der Reichskarte für Zucker und Marmelade berechtigen zum Bezuge von Marmelade nur dann, wenn gleichzeitig folgende Sonderabschnitte der Nährmittelkarten 69/70 abgegeben werden: K N 30 LEA 70 der Nährmittelkarte Klst für Kinder bis zu 3 Jahren; J N 33 LEA 70 der Nährmittelkarte Jgd für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren und N 33 LEA 70 der Nährmittelkarte E für Personen über 18 Jahre. Hierbei ist jeweils für die Abschnitte 1d und 2d zusammen einer der vorbezeichneten Sonderabschnitte der Nährmittelkarten abzutrennen. Die Kleinverteiler haben die mit Marmelade belieferten Abschnitte gemeinsam mit dem zugehörigen Sonderabschnitt der Nährmittelkarte aufzukleben und so für die mit Marmelade belieferten Abschnitte eine gesonderte Abrechnung durchzuführen. Da nur ein Sonderabschnitt der Nährmittelkarten beim Bezuge von Marmelade abzugeben ist, muß der Verbraucher die ihm für die 70. Zuteilungsperiode zustehende Marmelade (750 g) auf einmal abnehmen. Für die abgerechneten Marmeladeabschnitte in Verbindung mit den Sonderabschnitten der Nährmittelkarten stellen die Ernährungsämter Bezugscheine A über Zucker aus, die mit einem deutlichen „M" versehen sind. Dieses „M" wird mit dem Dienstsiegel des Ernährungsamtes überstempelt. Die Großverteiler und Hersteller dürfen Zukkerbezugscheine nur dann mit Marmelade beliefern, wenn die Bezugscheine — wie vorstehend angegeben — mit einem „M" und mit dem Dienstsiegel des Ernährungsamtes versehen sind (M-Bezugscheine). Auf Grund der Bezugscheine A über Zucker „M" stellen die Ernährungsämter, Abt. A, Großbezugscheine über Zucker aus, die mit einem „M" und mit dem Dienstsiegel des Ernährungsamtes, Abt. A, versehen sind. Nur solche Großbezugscheine dürfen vom Hersteller mit Marmelade beliefert werden.

6. *Belieferung der deutschen und polnischen Mahlkarten.* Die Abschnitte II und B der deutschen und polnischen Mahlkarten berechtigten nur dann zum Einkauf von Weizenmehl, wenn der Kreis- oder Bezirksbauernführer auf deren Rückseite bescheinigt, daß Weizen nicht vorhanden ist.

7. *Fettversorgung:* a) *Schweinefleisch an Stelle von Butter.* Folgende Abschnitte der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 200 g Schweinefleisch zu beliefern: Klst 4 70 der Fettkarte Klst für Kinder bis zu 3 Jahren, Klk 6 70 der Fettkarte Klk für Kinder von 3 bis 6 Jahren, Bu 9 I 70 der Fettkarte K für Kinder von 6 bis 10 Jahren, Bu C I/IV 70 der Fettkarte für Jugendliche von 10 bis 18 Jahren, Bu e I 70 der Fettkarte für Personen über 18 Jahre, SV 1 II 70 der Fettkarte SV 1 E für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Erwachsene über 18 Jahre, SV 2 I 70 der Fettkarte SV 2 E für Selbstversorger mit Butter: Erwachsene über 18 Jahre, Bu 5 I 70 der Fettkarte SV 3 Jgd für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 Jahren, Bu 33 I 70 der Fettkarte SV 4 Jgd für Selbstversorger mit Butter: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 Jahren, P I 70 der Fettkarte P für Personen über 14 J.: b) *Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch oder Fleischwaren an Stelle von Butter.* Folgende Abschnitte der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 250 g Rind-, Kalb-, oder Hammelfleisch oder mit 250 g Fleischwaren aller Art zu beliefern: Klk 9 70 der Fettkarte Klk für Kinder von 3 bis 6 Jahren, Bu 16 IV 70 der Fettkarte K für Kinder von 6 bis 10 Jahren, Bu D I/IV 70 der Fettkarte Jgd für Jugendliche von 10 bis 18 Jahren, Bu h 70 der Fettkarte für Personen über 18 Jahre, SV 1 III 70 der Fettkarte SV 1 E für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Erwachsene über 18 J., SV 2 II 70 der Fettkarte SV 2 E für Selbstversorger mit Butter: Erwachsene über 18 Jahre, Bu 8 IV 70 der Fettkarte SV 3 Jgd für Selbstversorger mit Schlachtfetten: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 Jahren, Bu 44 IV 70 der Fettkarte SV 4 Jgd für Selbstversorger mit Butter: Kinder und Jugendliche von 6 bis zu 18 Jahren, P II 70 der Fettkarte P für Personen über 14 Jahre, VP 1 70 der Fettkarte SV 1 P für Selbstversorger mit Schlachtfetten: für Personen über 14 Jahre; c) *Belieferung der A 1- und A 2-Abschnitte.* a) Sämtliche Abschnitte A 1 der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 62,5 g Butter zu beliefern, b) sämtliche Abschnitte A 2 der deutschen und polnischen Fettkarten sind mit 62,5 g Speck od. Schweinerohfett oder 50 g Schmalz zu beliefern. Sie sind nur von Fleischern entgegenzunehmen und von diesen gesondert abzurechnen; d) *Oel an Stelle von Margarine bzw. Butter.* Folgende Abschnitte der *polnischen* Fettkarten sind mit je 100 g Oel zu beliefern: PK II 70 der Fettkarte PK für Kinder bis zu 14 J., beide Abschnitte SVP 70 über 125 g Margarine oder (100 g) Oel oder Butter der Fettkarte SV 1 P für Selbstversorger mit Schlachtfetten für Personen über 14 Jahre. Der Abschnitt PK I 70 der Fettkarte PK für Kinder bis zu 14 Jahren u. sämtliche Kleinabschnitte der Fettkarten P und PK sowie die über Margarine, Oel, Butter lautenden Abschnitte der polnischen Zusatz- und Zulagekarten sind mit Butter zu beliefern; e) *Versorgung der Gemeinschaftsverpflegten.* Für über 3 J. alte deutsche u. poln. Gemeinschaftsverpflegte, einschl. der Gemeinschaftsverpflegten in Jugendlagern u. d. zum Zwecke der Reichsverteidigung eingesetzten Arbeitskräfte sind von der zustehenden Fettration 312,5 g Butter zu kürzen und dafür zu verabfolgen: 200 g Schweinefleisch, 250 g Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch oder Fleischwaren aller Art und 62,5 g Speck oder Schweinerohfett oder 50 g Schmalz. Bei Gemeinschaftsverpflegten bis zu 3 Jahren sind von der zustehenden Fettration nur 125 g Butter zu kürzen und dafür 200 g Schweinefleisch zu verabfolgen.

8. *Belieferung der Karten des Altreichs.* Sämtliche Grundkarten für die 70. Zuteilungsperiode sind auf rosa und sämtliche Ergänzungskarten auf gelbem Wasserzeichenpapier gedruckt. Sie sind mit folgenden Ausnahmen entsprechend ihrem Aufdruck zu beliefern: a) Auf Abschnitt C der Grundkarte Jgd für Jugendliche von 10 bis 18 Jahren, der über 125 g lautet und in der Zeit vom 11. 12. bis 7. 1. 1945 Gültigkeit besitzt, sind 125 g Butter abzugeben; b) die auf den Grundkarten für Normalverbraucher und den Ergänzungskarten für Teilselbstversorger befindlichen Käseabschnitte Nr. 2 sind ungültig u. nicht zu beliefern; c) die 4 Abschnitte über je 25 g Stärkeerzeugnisse sind nur mit der halben Warenmenge zu beliefern und abzurechnen. An Stelle von 100 g Stärkeerzeugnissen sind daher auf diese 4 Abschnitte nur 50 g Stärkeerzeugnisse zu verabreichen.

9. *Reichskarten für Urlauber u. Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber.* Die mit Wirkung vom 26. Juni 1944 eingeführten Urlauberkarten (4. Ausgabe) treten mit Ablauf des 7. Januar 1945 (Ende der 70. Zuteilungsperiode) außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Reichskarten „Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber" ungültig. Der 7. Januar 1945 ist infolgedessen der letzte Tag, an dem die Verbraucher auf die vorbezeichneten Karten Ware beziehen können. Die neuen Urlauberkarten und die neuen Reichskarten „Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber" sind bereits vom 11. Dezember 1944 (Beginn der 70. Zuteilungsperiode) ab gültig. Für die Lebensmittelversorgung von diesem Tage ab werden die Ernährungsämter nach Möglichkeit die neuen Karten ausgeben. Da es in keinem Falle gestattet ist, ausgegebene alte Karten gegen neue umzutauschen, werden die Verbraucher nochmals auf die Außerkraftsetzung der bisherigen Urlauberkarten und Reichskarten „Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber" hingewiesen.

10. *Strafbestimmungen.* Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach den geltenden Kriegswirtschaftsbestimmungen bestraft.

Posen, den 5. Dezember 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Nr. 824. **Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 70 für Vollmilch sind in der Woche vom 4. bis 9. 12. 1944 abzugeben. Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden. Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 16. 12. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B. einzureichen.

Posen, den 28. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Nr. 825. **Betr.: Einstellung von Anwärterinnen für den Beruf einer Volkspflegerin**

Das Volkspflegeamt der Kreise Altburgund/Dietfurt in Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 34 stellt Anwärterinnen für den Beruf einer Volkspflegerin ein und veranlaßt die Ausbildung.

Ich bitte, Bewerbungen bei mir einzureichen.

Volkspflegerinnen werden auf allen Gebieten der Volkspflege (Gesundheitswesen, Jugend- und Wirtschaftsfürsorge und sonstige Volkspflegeangelegenheiten) benötigt.

Die Tätigkeit einer Volkspflegerin auf den erwähnten Gebieten erstreckt sich bei den verschiedenen Dienststellen und zwar bei Behörden, z. B. Volkspflegeämtern, Gesundheitsämtern, Arbeitsämtern, in Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt, des Deutschen Frauenwerks, der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend, in der sozialen Betriebsarbeit in Wirtschaft und Einrichtungen der Wehrmacht und dergl.

Da die umfangreichen Aufgabengebiete Beherrschung der fachlichen Grundlagen, Kenntnis der organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, darüber hinaus aber die Fähigkeit, im Einzelfall Sachwissen und Kenntnisse richtig einzusetzen und verantwortungsbewußte Erziehungsarbeit zu leisten notwendig machen, findet die Ausbildung in Fachschulen für Volkspflegerinnen statt.

Vorbehaltlich einer endgültigen reichseinheitlichen Regelung durch den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gelten für den Reichsgau Wartheland folgende vorläufige Bestimmungen:

1. Dauer der Ausbildung.

Die Ausbildung zur Volkspflegerin, sofern die Anwärterin unter 23 Jahre alt ist, dauert 2 Jahre; es schließt sich ein weiteres Jahr der Bewährung in der praktischen Arbeit bis zur staatlichen Anerkennung als Volkspflegerin an.

Bei vollendetem 23. Lebensjahr kann Ausbildung in einem einjährigen Sonderlehrgang erfolgen, sofern die Aufnahmebedingungen zu 2, 2 erfüllt sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme.

1) Die Aufnahme in die Fachschule für Volkspflegerinnen setzt neben der erforderlichen Reife voraus:

a) Vollendung des 19. Lebensjahres,
b) körperliche Berufseignung, die durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist,
c) deutschblütige Abstammung,
d) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
e) Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zu ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden,
f) angemessene Allgemeinbildung (siehe Nr. 3),
g) hauswirtschaftliche Vorbildung (siehe Nr. 3),
h) berufliche Ausbildung oder Bewährung (siehe Nr. 4).

Die Bewerberinnen haben zur Aufnahme in die Fachschule die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

2. Die Aufnahme für die einjährigen Sonderlehrgänge für Volkspflegerinnen setzt neben der erforderlichen Reife voraus:

a) Mindestalter: vollendetes 23. Lebensjahr,
b) Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
c) Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen oder ihr angeschlossenen Verbänden.
   Ueber die poltische Zuverläßigkeit hat sich die Schulleiterin nach pflichtmäßigem Ermessen zu vergewissern.
d) Vorlage des polizeiliches Führungszeugnisses für die Zeit nach dem Schulabgang.
e) Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses mit Angabe des Röntgenbefundes der Lunge. (Formulare sind von der Schulleitung einzuholen).
f) Bestehen einer Aufnahmeprüfung.
   Die Bewerberinnen haben nachzuweisen, daß sie eine für den Beruf der Volkspflegerinnen ausreichende Allgemeinbildung und Befähigung für die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsgang besitzen.
g) Nachweis einer abgeschlossenen hauswirtschaftlichen Ausbildung (z. B. Haushaltungsschule oder Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form oder Frauenfachschule Klasse I).
   Andernfalls ist eine hauswirtschaftliche Aufnahmeprüfung abzulegen.
h) Nachweis einer pflegerischen Vorbildung durch die abgelegte staatliche Prüfung als Krankenschwester, Säuglingsschwester oder Hebamme, oder durch eine mindestens $\frac{1}{2}$ jährige pflegerische Ausbildung.
i) Nachweis einer 3-jährigen beruflichen Tätigkeit auf einem umfassenden Gebiet der Volkspflege oder Nachweis einer mindestens 3-jährigen anderweitigen Berufstätigkeit und dazu eine zweijährige berufliche Tätigkeit auf einem umfassenden Gebiet der Volkspflege.
   Wird eine 5-jährige Tätigkeit auf einem umfassenden Gebiet der Volkspflege nachgewiesen, so kann auf eine pflegerische Ausbildung (vgl. 2 h) teilweise verzichtet werden. In diesem Fall kann die 8-wöchige Ergänzungspraxis für eine pflegerische Tätigkeit verwendet werden.

Solten in Einzelfällen (z. B. bei Kriegshinterbliebenen oder BDM-Führerinnen) durch den Krieg bedingte besondere Verhältnisse vorliegen, so können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

3. Nachweis der Allgemeinbildung und der hauswirtschaftlichen Vorbildung.

Die Bewerberinnen haben in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, daß sie

a) eine für den Beruf der Volkspflegerin ausreichende Algemeinbildung und Befähigung für eine erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsgang besitzen,
b) über Kenntnisse und Fähigkeit in der Hauswirtschaft verfügen, die zur Führung eines einfachen Haushalts erforderlich sind.

Bewerberinnen, die mindestens das Versetzungszeugnis von Klasse 5 nach 6 einer Oberschule oder das Abschlußzeugnis einer Frauenfachschule Klasse I oder einer 2-jährigen Handelsschule besitzen, können von der unter a) geforderten Aufnahmeprüfung befreit werden.

Bewerberinnen, die das Abschlußzeugnis einer Haushaltungsschule oder das Zeugnis der Unterstufe einer Frauenfachschule oder das Zeugnis der Unterklasse einer Landfrauenschule oder das Reifezeugnis der Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) oder das Abschlußzeugnis der 3-jährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule oder das Befähigungszeugnis als „Kinderpflegerin und Haushaltsgehilfin" oder als „geprüfte Hausgehilfin" besitzen, können von der unter b) verlangten Aufnahmeprüfung befreit werden.

Die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

4. Nachweis einer beruflichen Ausbildung oder Bewährung:

Der Nachweis einer beruflichen Ausbildung oder beruflichen Bewährung kann insbesondere erbracht werden durch:

a) die Berufserlaubnis als Krankenschwester, Säuglings- und Kinderschwester oder die staatliche Anerkennung als Hebamme oder Krankengymnastin oder
b) das Prüfungszeugnis über die Staatsprüfung als Kindergärtnerin oder Jugendleiterin oder für einen Lehrberuf oder
c) das Zeugnis über die Staatsprüfung in der Hauswirtschaft oder
d) eine 4-jährige Berufstätigkeit. Diese kann hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, technische, pflegerische, pädagogische oder kaufmännische Arbeiten umfassen. Eine entsprechende schulische Ausbildung kann angerechnet werden. Pflichtjahr und der Reichsarbeitsdienst, falls erfolgreich abgeleistet, können ebenfalls angerechnet werden.

Wessen Berufsausbildung nicht auf pflegerischem Gebiet liegt, muß eine krankenpflegerische Ausbildung nachweisen.

Bedürftige und unbemittelte Bewerberinnen können für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Volkspflegerinnenschule Ausbildungsbeihilfen in Höhe von 110,— RM monatlich erhalten.

Soweit die Beihilfe zur Bestreitung des Unterhalts und der Schulkosten nicht ausreicht, werden Stipendien gewährt.

Dietfurt, den 23. November 1944.
II Fürs. 240 00.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 826. **Weinachtsferien 1494**

Die diesjährigen Weihnachtsferien sind wie folgt festgesetzt:
Schulschluß am 18. Dezember 1944,
Schulbeginn am Montag, den 8. Januar 1945.
Dietfurt, den 6. Dezember 1944.

Der Landrat
- Schulamt -

Nr. 827. **Deutsches Rotes Kreuz**

Im Monat Dezember wird zum letzten Bereitschaftsdienstabend des Jahres 1944 für die betreffenden Züge zum nachstehenden Zeitpunkt eine Vorweihnachtsfeier sein:

Zug III, Gastfelde, am Montag, den 18. 12. 1944 im Gasthaus in der Zeit von 17 bis 19 Uhr.
Zug III, Roggenau, ebenfalls am Montag, den 18. 12. 1944 in den Räumen der NSF. Beginn 20 Uhr.
Zug I, Dietfurt, am Dienstag, den 19. 12. 1944 im Tagungsraum der NSF., Adolf-Hitler-Str. 26. Beginn: 19,30 Uhr.
Aenderungen jedoch vorbehalten. Benachrichtigung erfolgt dann auf schriftlichem Wege.
Zug II, Jannowitz, am Donnerstag, den 21. 12. 1944 im Parteihaus. Beginn: 19,30 Uhr.

Die Bereitschaftsdienstleiterin i. V.

Nr. 828. **Hitler-Jugend Bann Dietfurt (660)**

Die Sprechstunden sind ab sofort auf Dienstag und Freitag festgesetzt. An diesen beiden Tagen findet auch die Ausgabe von Bezugscheinen für Uniformgegenstände statt und gleichzeitig von 17,30--18,30 Bücherausgabe für Jugendliche.

Den Einheitenführern und -Führerinnen ist zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, mit dem Bann in Verbindung zu treten.

Der K.-Führer des Bannes Dietfurt (660).

NSDAP.

Nr. 829. **Amt für Volkswohlfahrt**

Ortsguppe Dietfurt

Im Monat Dezember findet nur in Dietfurt eine Mütterberatung statt und zwar am Mittwoch, den 13. Dezember 1944 um 15 Uhr.

Ortsgruppe Erxleben

17. 12. 1944, 14,30 Uhr Vorweihnachtsfeier im Gasthaus Garbe. Alle Deutschen Familien sind eingeladen.

Ortsgruppe Jannowitz

15. 12. 1944, 19,30 Uhr Schulungsabend für alle Politischen Leiter, Walter und Warte, Führer der Gliederungen. (Parteihaus).

NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk
Ortsgruppe Dietfurt

15. 12. 1944, 10 Uhr — Ende gegen 18 Uhr. — Kreisarbeitstagung mit anschließender Vorweihnachtsfeier.
17. 12. 1944, 16 Uhr in der Kreiskulturstätte vorweihnachtliche Feierstunde für die gesamte Ortsgruppe der NS.-Frauenschaft. Alle deutschen Familien sind dazu herzlich eingeladen.
Nähstube Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15 Uhr im Heim.
Werkstube jeden Donnerstag um 15 Uhr im Heim.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.
Kindergruppe jeden Montag um 15 Uhr 6-8 Jährige.
Kindergruppe jeden Donnerstag um 15 Uhr 8-10 Jährige.

Ortsgruppe Bartelsheim

14. 12. 1944, 16 Uhr Vorweihnachtsfeier in der Schule in Bartelsheim, für alle deutschen Frauen der Ortsgruppe.

Ortsgruppe Eitelsdorf

14. 12. 1944, 15 Uhr Vorweihnachtsfeier in der Schulklasse in Eitelsdorf.

Ortsgruppe Erxleben

12. 12. 1944, 14 Uhr Heimnachmittag in Dunen bei Frau Herrmann.
14. 12. 1944, 14,30 Uhr Heimnachmittag in Seydlitz bei Frau Kube.

Ortsgruppe Gastfelde

10. 12. 1944, 14,30 Uhr Vorweihnachtsfeier in Mittelwalde mit verwundeten Soldaten.
17. 12. 1944, 14,30 Uhr Heimnachmittag für Zelle Gastfelde.
Kinder- und Jugendgruppe jeden Mittwoch.

Ortsgruppe Gerlingen

12. 12. 1944, Vorweihnachtsfeier in Venetia in Heim.
13. 12. 1944, Webschule in Borkendorf.

Ortsgruppe Jaden

10. 12. 1944, 14 Uhr Vorweihnachtliche Heimstunde in Brandhöft.
17. 12. 1944, 14 Uhr Vorweihnachtliche Heimstunde in Heymansdorf.
17. 12. 1944, 14 Uhr Vorweihnachtliche Heimstunde in Waldersee.

Ortsgruppe Lasskirch

10. 12. 1944, 14 Uhr Vorweihnachtsfeier in Bilau.
17. 12. 1944, 14 Uhr Kindergruppe in Bilau.
17. 12. 1944, 14 Uhr Heimnachmittag in Gösen.

Ortsgruppe Mühlberg

10. 12. 1944, 15,30 Uhr Heimnachmittag in Mühlberg (Schule).
17. 12. 1944, 15 Uhr Heimnachmittag in Birkholz bei Proske.
Jeden Donnerstag um 14 Uhr Kindergruppe im NSV-Heim in Mühlberg.
Jeden Donnerstag Nähstube im NSV-Heim um 16 Uhr.
Jeden Mittwoch um 14,30 Uhr Kindergruppe in Dolgen.

Ortsgruppe Roggenau

11. 12. 1944, 14,30 Uhr Heimnachmittag im Heim.
17. 12. 1944, 14 Uhr Gemeinschaftsnachmittag in Roggenau bei Bomhard.

Kreiskulturstätte

Nr. 830.

Dienstag, den 12. Dezember 1944:
14 Uhr — **„Heinzelmännchen".** Märchenfilm für Kinder ab 5 Jahre.
16,30 und 20 Uhr — **„Mädchen in Not".** Ein Difu-Film nach einem Roman von Alfred Heller. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 13. Dezember 1944:
16,30 und 20 Uhr — **„Mädchen in Not".**

Donnerstag, den 14. Dezember 1944:
16,30 und 20 Uhr — **„Mädchen in Not",**

Freitag, den 15. Dezember 1944:
16,30 und 20 Uhr **„Der große Preis".** Ein spannungsreicher Film mit Gustav Fröhlich, Otto Wernicke, Carola Höhn, Bruni Löbel, Ellen Malchin u. a. Ab 10 Jahre.

Sonnabend, den 16. Dezember 1944:
14, 16,30 und 20 Uhr — **„Der große Preis".**

Sonntag, den 17. Dezember 1944:
10 Uhr — **„Schneewittchen".** Märchenfilm für Kinder ab 5 Jahre.
14, 16,30 und 20 Uhr — **„Der große Preis".**

Montag, den 18. Dezember 1944:
14 Uhr — **„Schneewittchen".**
16,30 und 20 Uhr — **„Der große Preis".**

—o—

Kartenvorverkauf für Deutsche von 12,30—13,30 Uhr am Mittwoch und Sonnabend. — Am Sonntag von 12—13 Uhr.

Rein deutsche Vorstellungen sind am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag um 16,30 und 20 Uhr.

Polen sind zugelassen am:
Dienstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr — nur teilweise.
Montag und Donnerstag um 16,30 Uhr — nur teilweise, um 20 Uhr der ganze untere Saal.
Der Balkon ist stets für Deutsche reserviert.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).